

Die FSK wird 50 – Meinungsbilder zur ganz alltäglichen Prüfpraxis

Meinungsbilder

Birgit Goehlnich

zum 50. Geburtstag der FSK

Seit 1949 prüfen pluralistisch zusammengesetzte Gremien Filme, seit 1985 Videos und vergleichbare Bildträger auf ihre Wirkung auf Kinder und Jugendliche. Das Resultat: Altersfreigaben von 81.000 Filmen, die zu 95% gesellschaftliche Akzeptanz finden. Mit ihren 50 Jahren ist die FSK ein erfolgreiches Beispiel für das Zusammenwirken von freiwilliger Selbstverpflichtung der Wirtschaft und dem staatlichen Auftrag des gesetzlichen Jugendschutzes. Blickt man von außen auf die Arbeit der FSK, nähert man sich meist über konkrete Entscheidungen der von Arbeits- oder Hauptausschuss erteilten Freigabe eines Filmes an. Dabei fallen natürlich spektakuläre Prüfergebnisse besonders ins Auge. Die Betrachter, die von „innen“ die Arbeit der FSK reflektieren, sehen in den Außendarstellungen oft ein verzerrtes Bild der Spruchpraxis wiedergegeben. Sie wünschen sich einen differenzierteren Zugang zur Arbeit der FSK, auch wenn klar ist, dass gerade die leidenschaftlichen Diskussionen über konkrete Einzelfälle oftmals einhergehen mit Veränderungen in der Wahrnehmung von Filmen. Denn es ist interessant, wie die alltägliche Prüfpraxis geprägt wird von den unterschiedlichen Erfahrungen der Prüfer, die wiederum von verschiedenen gesellschaftlichen „Milieus“ geprägt sind. Einige der 160 Prüfer haben sich zum inhaltlichen Diskurs und zur Prüftätigkeit in den Ausschüssen geäußert. Entstanden ist ein Spektrum von Meinungsbildern, das die Vielfalt und auch die „Ecken und Kanten“ der alltäglichen Prüfarbeit und der Verfahren widerspiegelt. In 50 Jahren ist viel passiert, die FSK ist dabei aber nicht „alt“ geworden.

Birgit Goehlnich ist Ständige Vertreterin der Obersten Landesjugendbehörden bei der FSK.



s i l d e r

Irmtraud Christmann: Ein erfolgreiches Bündnis zwischen Filmwirtschaft und Jugendschutz

Seit 50 Jahren gibt es eine Kooperation zwischen der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) und den Obersten Landesjugendbehörden (OLJB). Sie erfolgte in den ersten Jahrzehnten in loser Form auf der Grundlage mündlicher und später schriftlicher Regelungen. Erst im Zusammenhang mit dem Gesetz zur Neuregelung des Jugendschutzes in der Öffentlichkeit am 25. Februar 1985 wurde die Freigabe und Kennzeichnung von Videokassetten und die Alterskennzeichnung von Filmen mit der FSK auf der Grundlage einer Ländervereinbarung geregelt. Dieser Vereinbarung sind nach der Wiedervereinigung die neuen Länder beigetreten.

Vereinzel ist gerade aus den neuen Multimediabereichen und deren Selbstkontrollen zu hören, dass die FSK im eigentlichen Sinne keine Selbstkontrolle sei, da sie sich eng an die gesetzlichen Jugendschutzaufgaben der Obersten Landesjugendbehörden angelehnt habe.

Tatsächlich basiert die erfolgreiche Kooperation der Obersten Landesjugendbehörden mit der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft damals und heute auf einem abgestimmten Instrumentarium von Regelungen, die sowohl Gesichtspunkte des Jugendschutzes wie die der Wirtschaft berücksichtigen. Der Branche wird damit für ihre gesamte Vermarktung ein hohes Maß an Rechtssicherheit garantiert.

Gleichzeitig wirken sich die Prüfergebnisse der FSK seit Jahren auch auf die Sendezeiten des Fernsehens aus.

Besonders hat sich bewährt, dass in den Prüfausschüssen der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft unterschiedliche gesellschaftlich relevante Gruppierungen sowie die Medienwirtschaft vertreten sind. Damit sind die Prüfentscheidungen stets praxisnah geblieben. So hat sich eine hohe Professionalität entwickelt, die einen konstruktiven Beitrag zur verantwortungsvollen und sich weiterentwickelnden Medienrezeption von Kindern und Jugendlichen leistet.

Diese enge Verzahnung der Wirtschaft mit den rechtlichen Aufgaben der Obersten Landesjugendbehörden schaffte also erst die Voraussetzung für einen wirkungsvollen Jugendschutz, der von allen Verantwortlichen und insbesondere von Eltern und Jugendlichen angenommen wird.

Deshalb können die derzeitigen, stark wirtschaftsorientierten Bestrebungen aus der Sicht des Jugendschutzes auch nicht unterstützt werden, die mit einer so genannten Deregulierung die eigentlichen Jugendschutzaufgaben allein den Eltern übertragen wollen oder davon ausgehen, dass Kinder und Jugendliche befähigt werden können, sich selbst vor den sie umgebenden Gefahren zu schützen. Dabei wird übersehen, dass wirtschaftlicher Zwang oft stärker als Vernunft und Einsicht ist und sich Jugendschutzaufgaben nicht ohne gesetzliche Vorgaben und rechtliche Rahmenbedingungen sichern lassen.

Außerdem verlangen Eltern vom Gesetzgeber und den zuständigen Bundes- und Landesbehörden die Erfüllung des gesetzlichen Auftrages zum Schutz der Jugend auch für die neuen Medien. Sie beobachten täglich, dass Kinder im Umgang mit Medien – insbesondere technisch – so versiert sind,

dass Erwachsene keine Kontrollmöglichkeit mehr sehen. Es darf nicht übersehen werden, dass auch die gesellschaftlichen Erwartungen an den Jugendschutz hoch sind. So wurde im März 1999 bei einer medienpolitischen Fachtagung der Rheinland-pfälzischen Landesmedienanstalt für private Rundfunkanstalten in Ludwigshafen eine Studie des Medienpädagogischen Forschungsverbundes Südwest vorgestellt. Deren repräsentative Erhebung ergab, dass dem Schutz von Kindern und Jugendlichen von den Bundesbürgern sogar ein höherer Stellenwert eingeräumt wurde als den Themen Umwelt und Arbeitslosigkeit.

Die Besorgnis der Bundesbürger und vieler Eltern in Bezug auf den aktuellen Jugendschutz in den neuen Medien ist nicht unbegründet. Wer die Recherchen- und Dokumentationsarbeit der von den Ländern gegründeten Jugendschutzstelle für das Internet – jugendschutz.net – kennt, weiß, dass es Grund gibt, junge Menschen vor den Gefahren zu schützen, die ihnen durch pornographische Angebote, antidemokratische Ideologien und Gewaltpropaganda drohen. Für die Weiterentwicklung eines wirkungsvollen Jugendschutzes – unter Einbeziehung aller Medienbereiche – bildet die 50-jährige positive Kooperationserfahrung der Obersten Landesjugendbehörden mit der FSK ein Fundament und dient als zukunftsweisendes Modell.

*Irmtraud Christmann,
Referentin für Kinder- und Jugendschutz
im Ministerium für Kultur, Jugend, Familie und Frauen
Rheinland-Pfalz (Federführendes Land für Fragen
des Jugendmedienschutzes)*



Meinung

Hermann Dettbarn: Anmerkungen zur FSK-Prüfung von Filmen für Erwachsene („Erwachsenen- prüfung“)

Meiner gedanklichen Ableitung lege ich zugrunde eine in unserer Gesellschaft weitgehend unstrittige Auffassung über den Charakter moderner demokratischer Gesellschaften, die durch das Theorem der sog. *pluralistischen Gesellschaft* beschrieben wird. Danach sind moderne, demokratisch verfasste Gesellschaften gekennzeichnet durch prinzipiell unbeschränkte Auswahlmöglichkeiten ihrer Gesellschaftsmitglieder zwischen allen verfügbaren Positionen religiöser, weltanschaulicher, politischer, wirtschaftlicher oder denkbarer anderer Art und entsprechend legitimer Interessenvertretung solcher Positionen; dies allerdings nur unter einer unabdingbaren Voraussetzung: Die Mitglieder der Gesellschaft – Individuen und Gruppen – einigen sich auf einen Grundbestand einzuhaltender Normen und Regelungen, das sog. *ethische Minimum*. Dieses ethische Minimum ist enumerativ kaum aufzulisten, jedoch funktional (d. h. von der Frage her, was es leisten soll) ausreichend definierbar und an extremen Beispielen unmittelbar einleuchtend (im technischen Bereich gehört als *positive Norm* die Regelung des Straßenverkehrs dazu; im sexuellen Bereich unzweifelhaft als *negative Norm* das Verbot etwa des sexuellen Verkehrs Erwachsener mit Kindern). Ich denke, dieses *ethische Minimum* ist in der Tat ein Minimum und begrifflich sehr eng zu fassen: Ihm ist nur alles das zuzurechnen, dessen Verletzung oder Nichtbeachtung zwangsläufig zum Nichtfunktionieren einer Gesell-

schaft führt. Vieles von dem, was darunter zu verstehen ist, steht in unserem Grundgesetz; jedoch nicht alles, was dort steht, ist auch dem *ethischen Minimum* zuzuordnen (Beachtung der Würde des Menschen: meines Erachtens ja; das *Sittengesetz* oder das *sittliche Empfinden*: meines Erachtens nein, diese würde ich eher als Ausdruck des jeweils – häufig national und religiös geprägten – erreichten oder nicht erreichten soziokulturellen Entwicklungsstandes einer Gesellschaft erkennen); oder das *ethische Minimum* hat seinen Niederschlag in Straf- und anderen Gesetzen gefunden. Andererseits ist nicht alles, was *ethisches Minimum* ist, auch rechtlich kodifiziert.

Ich rege nun an, darüber nachzudenken, ob nicht ein erster Schritt bei der Erwachsenenprüfung der FSK (vielleicht auch bei den Jugendprüfungen?!) immer die Frage sein sollte, ob denn das jeweilige Prüfobjekt in seiner Wirkung *sozialschädlich* (wie ich das nennen würde) im Sinne der Missachtung von Elementen des *ethischen Minimums* ist. Ich höre hierzu die Frage: Was soll denn das Kriterium *sozialschädlich* Neues bringen? Nun, unbeschadet weiterer Kriterien ist es erst einmal materiell ein wichtiger Punkt, der zu berücksichtigen wäre; weiter wäre dieses Kriterium in seiner Allgemeinheit anwendbar auf alle Filme, Bildträger etc.; ferner wäre es – jedenfalls bei sozio-kulturell vergleichbaren Ländern – international vergleichbar, weil in den Begriff des *ethischen Minimums* keine nationalen Besonderheiten

eingehen (diese finden sich unter der *Sparte* Rechtsnormen, sittliches Empfinden, religiöse Besonderheiten u.ä.); schließlich – und nicht zuletzt – trägt es mehr als alle sonstigen Kriterien der Tatsache Rechnung, dass grundsätzlich jeder (Erwachsene) Zugang zu jedem Film etc. haben sollte; und – nicht zu vergessen – man kann im Gegensatz zu einigen anderen Prüfmerkmalen über *Sozialschädlichkeit* vergleichsweise rational und plausibel streiten.

Vielleicht könnte die von mir hier vorgeschlagene Vorgehensweise dazu beitragen, Prüfentscheidungen der FSK vergleichbarer und die Prüfpraxis differenzierter und transparenter zu machen. Vielleicht auch ergäbe sich nach meinem Vorschlag eine Annäherung der Prüfkriterien im internationalen Vergleich.

Hermann Dettbarn,
Diplomsozialwirt
Prüfer der Film- und Videowirtschaft
Vorsitzender des Hauptausschusses



Dr. Peter Hasenberg:

Ein zentrales Problem der Maßstäbe, das sich bei nahezu jeder Prüfung zeigt, ist die Frage der Altersgruppe, die für die Entscheidung relevant ist. Die FSK-Grundsätze legen hier unmissverständlich fest, dass ein Film nur freigegeben werden darf, „wenn er das körperliche, geistige oder seelische Wohl keines Jahrgangs dieser Altersgruppe beeinträchtigen kann“ (§ 18 Abs. 2). Wenn eine Freigabe „ab 6 Jahren“ beantragt ist, bleibt es für die Entscheidung letztlich unerheblich, ob der Film für Acht- bis Zehnjährige für unbedenklich gehalten wird, er kann konsequenterweise erst „ab 12 Jahren freigegeben“ werden, wenn für Sechsjährige Beeinträchtigungen nicht auszuschließen sind. Hinzu kommt, dass die Grundsätze fordern, bei der Einstufung „nicht nur auf den durchschnittlichen, sondern auch auf den gefährdungsgeneigten Minderjährigen“ abzustellen. Meine Erfahrung ist, dass die meisten Diskussionen sich eher an einer Vorstellung vom durchschnittlichen Jugendlichen orientieren, wenn z.B. damit argumentiert wird, was die Kinder einer Altersgruppe schon alles wissen oder aus den Medien kennen. Hier gibt es die Tendenz, die Kompetenzen und Toleranzen gerade der jüngeren Altersgruppen zu überschätzen, dabei ist gerade hier besondere Vorsicht geboten, zumal in der Öffentlichkeit die Kennzeichnung als Altersempfehlung (miss)verstanden wird.

*Dr. Peter Hasenberg,
Filmreferent in der Zentralstelle Medien der Deutschen
Bischöfskonferenz
Prüfer der öffentlichen Hand (Katholische Kirche)*

Folker Hönge: Die FSK im Wandel

Technologische Entwicklungen mit einhergehender Medienvielfalt sind abhängig von ihrer gesellschaftlichen Akzeptanz. Die Prüferinnen und Prüfer der FSK leisten hierzu einen wichtigen Beitrag, in dem sie die Freiheit der Medienangebote mit den grundgesetzlich geschützten Rechten der Kinder und Jugendlichen abwägen. Das Jugendschutzgesetz und die FSK-Grundsätze sind die Basis für einen Konsens, der eine notwendige Offenheit beinhaltet, um gesellschaftlichen Veränderungen in der Beurteilungspraxis Rechnung zu tragen, gemeinsame Werte aber, wie die Würde des Menschen, das religiöse Empfinden oder die demokratische Grundordnung nicht zur Disposition stellt.

Kinder und Jugendliche wachsen in die Medienwelt hinein, sie bestimmen sie maßgeblich mit, sind aber auch vornehmliche Zielgruppe kommerzieller Interessen. Neue Bildträger, intensivere Formen der Filmgestaltung und eine stetig wachsende Zahl von Bildbotschaften erfordern ein hohes Maß an visueller Kompetenz bei den Adressaten. Dabei setzt die FSK unzumutbaren Angeboten für bestimmte Altersgruppen Grenzen. Diese sind nicht mehr die gleichen wie in früheren Jahrzehnten. Das hat nichts mit dem oft strapazierten Begriff *Wertewandel* zu tun, sondern mit einer notwendigen Anpassung an gültige gesellschaftliche Standards, dem Einbeziehen neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse und Erfahrungen aufgrund regelmäßiger gemeinsamer Filmsichtungen und Diskussionen mit Kindern und Jugendlichen. Für Eltern, Pädagogen, An-

tragsteller und junge Menschen selbst müssen die FSK-Entscheidungen transparent und nachvollziehbar sein.

Medien sind keine schlichten Wirkfaktoren, sondern Sozialisationsfaktoren. Der mediale Raum dient auch dazu, Erfahrungen kennen zu lernen, die in der realen Welt von Kindern und Jugendlichen noch nicht gemacht wurden. Kinder haben das Recht auf Information und das Recht auf Kennenlernen ihrer Gefühle. Bloße Bewahrung ist schädlich. Es ist und bleibt aber die Aufgabe der FSK als einer Institution, in der sich staatliche Aufgaben und freiwillige Selbstverpflichtung verbinden, darauf zu achten, dass junge Menschen diesen medialen Raum verkräften, verarbeiten und einordnen können.

*Folker Hönge,
Ständiger Vertreter der Obersten
Landesjugendbehörden bei der FSK*



Inge Kempenich:

Das Arbeitsfeld der FSK-Verwaltung gleicht einem Spagat, der tagtäglich von einer privat rechtlich organisierten Selbstkontrolle der Filmwirtschaft und gleichzeitig gutachterlichen Stelle für die Obersten Landesjugendbehörden geleistet wird. Diese spannungsreiche Konstellation fordert schnelles und unbürokratisches Arbeiten vom Verwaltungsteam.

Mehr als 82.800 Filme durchliefen in fünf Jahrzehnten die FSK: von der Antragstellung, der Organisation der Prüfausschüsse inkl. Berufungsverfahren, Druck der Freigabekarten, Registrierung in der EDV; d.h. mehr als 660 Langfilme, Kurzfilme, Trailer und Werbefilme werden von den Prüfausschüssen der FSK vierteljährlich geprüft und freigegeben.

Die FSK-Verwaltung bearbeitet ca. 100 Videofreigaben im Übernahmeverfahren für bereits freigegebene Kinofilme, Video- und Kinonachauswerteranträge und ca. 250 Filmtitel werden im Titelregister eingetragen. Allein in den ersten sechs Monaten d.J. wurden 84 Spielfilme auf DVD gekennzeichnet.

Das vielfältige, umfangreiche Datenmaterial der FSK ist für die unterschiedlichsten Auswertungsmöglichkeiten von Filmen von unschätzbarem Wert. So ist die FSK über die Medienwirtschaft hinaus auch in hohem Maße Anlaufstelle für Hochschulen und Universitäten, deren Studenten im Rahmen ihrer wissenschaftlichen Arbeit gerne auf die Unterlagen der FSK zurückgreifen. Ein Spagat also, der Dynamik und Offenheit verlangt.

*Inge Kempenich,
FSK-Verwaltungsgeschäftsführerin*



Christian Nitsche:

Im Kino betreten wir nicht nur die Welt der Phantasie. Jeder Film löst in uns Empfindungen und Erinnerungen verschiedenster Art aus, die eng mit unserer eigenen Lebens- und Gefühlswelt zusammenhängen können. Die Arbeit bei der FSK ist für mich immer wieder der Versuch, die Filme mit „den Augen der Kinder“ zu betrachten und mich in die Lebens- und Gefühlswelt der Kinder und Jugendlichen hineinzusetzen. Wie schwierig dieser Prozess ist, wird für mich besonders bei der Beurteilung von Filmen für die jüngeren Zuschauer deutlich: Gespräche mit Kindern zeigen mir, wie unterschiedlich Erwachsene und Kinder Filme wahrnehmen und welche „schwierigen“, oft ambivalenten Emotionen durch scheinbar harmlose Szenen ausgelöst werden können. Zwar verfügen wir Menschen alle über ein ähnliches Gefühlsspektrum, in dem Gefühle der Lust, Freude, Aggressionen, Angst und Trauer im Vordergrund stehen. Es ist aber immer wieder eine große Herausforderung, sich beim Betrachten eines Filmes in die Situation eines Kindes einzufühlen. Hierbei empfinde ich es als besonders hilfreich, sich mit den anderen Prüfern über das Gesehene auszutauschen, um die eigene Wahrnehmung zu bestätigen oder aber auch zu relativieren.

*Christian Nitsche,
Diplompsychologe
Prüfer der öffentlichen Hand (Bundesjugendring)*



Verena Sauvage:

Ein Großteil der Filme, die in der FSK zu sehen sind, bilden in verschiedenen Formen Gewalt ab, quer durch alle Genres. Und offenbar lässt sich ein ähnlich großer Anteil des Publikums gerne von solchen Filmen unterhalten, verspürt Faszination und Nervenzitkel. Die folgenden allgemeinen und filmsoziologischen Aspekte sind für mich im Zusammenhang mit Wirkungsfragen von besonderem Interesse:

Die Kriterien zur Beurteilung medialer Gewalt müssen ständig überprüft werden. Jede Zeit, manchmal jeder Film entwirft eigene Kontexte von Gewalt. Dabei kann, wie sich bei einer „Exkursion“ der FSK zum jugendlichen Publikum in Ulm gezeigt hat, ein einzelner (traditionell vollzogener und aufgenommenener) Mord viel heftiger wirken als zahlreiche im Filmhintergrund hingemetzelte Opfer in einem amerikanischen Standard-Action-Film. Die Fotografie ist eine Sache, die Motivation und die Identifikation nach wie vor das wichtigere Moment.

Hinzu kommt die Veränderung der Ästhetik der Gewalt, die *Aktualisierung*. Seit *Wild at Heart* kann man von der *Postmoderne der Gewaltdarstellung* sprechen. Sie zeichnet sich dadurch aus, dass der Gewalt etwas Ironisches anhaftet. Viele moderne Filme inszenieren Gewalt selbstbezüglich, zitierend, augenzwinkernd wie beispielsweise *Pulp Fiction*, Horrorfilme à la *Scream* oder der Abenteuerfilm *Die Mumie*. Solche Filme gehören heute auch zum Mainstream. Was bedeutet die Veränderung der Darstellungsform? Wie rezipieren Jugendliche diese neue Ästhetik? Fragen, die immer wieder im Zentrum der Diskussion stehen.

*Verena Sauvage,
Filmreferentin der Bundeszentrale für politische Bildung
Prüferin der Film- und Videowirtschaft
Stellvertretende Vorsitzende im Hauptausschuss*

g s b i l d



Inge Schmittinger:

Ein zentrales Thema der FSK-Prüfpraxis ist die Freigabe „ohne Altersbegrenzung“. Es stellt sich die Frage, ab welchem Alter es überhaupt ratsam erscheint, Kinder fernsehen oder ins Kino gehen zu lassen. Entwicklungspsychologisch gesehen sind Kinder im Alter von drei bis sechs Jahren in der Lage, einzelne Sequenzen, nicht jedoch immer die Gesamtdramaturgie oder z. B. Zeitsprünge eines Filmes zu erfassen. Insofern erscheint es fragwürdig, ob für Kinder im Kindergartenalter ein Film von 80- bis 90-minütiger Länge geeignet ist. Da die FSK im Rahmen des gesetzlichen Medienschutzes lediglich die Möglichkeiten hat, vor Gefahren zu schützen, sind vor allem Eltern und Erzieher/-innen nicht aus der Verantwortung zu nehmen. Kinder müssen in diesem Alter bei ihrem Medienkonsum begleitet werden, und es ist notwendig, ihnen Orientierungen zu vermitteln.

Andererseits wachsen Kinder heute selbstverständlich in eine Mediengesellschaft hinein und verfügen bereits früh über Medienkompetenz. Dies zeigt sich auch in den gewandelten Wahrnehmungsformen von Kindern und Jugendlichen, die sich oft von denen der Erwachsenen unterscheiden. Kinder haben eigene Vorlieben und Lieblingssendungen. Gerade bei Zeichentricksendungen haben Erwachsene große Schwierigkeiten zu akzeptieren, dass mit diesen Sendungen kindliche Bedürfnisse befriedigt werden. Die schnellen Schnitte, actionreiche Gestaltung, Polarität von Gut und Böse, Heldenfiguren und Antihelden sowie laute Geräusche sind aus der Sicht von Erwachsenen oftmals eine Überforderung für Kinder. Diese sind jedoch

heute in ihrem Film- und Fernsehkonsum nicht mehr Opfer, sondern handelnde Subjekte, die in den Film- und Fernsehwelten Geschichten und handlungsleitende Themen aufgreifen, die für ihr eigenes Leben eine Bedeutung haben können. Dennoch brauchen Kinder und Jugendliche in ihrer Mediensozialisation Orientierungshilfen, um Medien für sich zu begreifen und kompetent zu nutzen und nicht im Medienschwungel zu versinken. Auch hier ist die FSK gefordert, durch eine angemessene Altersfreigabe in ihrer Prüfpraxis Grenzen zu setzen, Schutzzräume zu gestalten und Orientierungen für eine sinnvolle und altersgemäße Nutzung von Fernsehsendungen und Kinofilmen für Kinder und Jugendliche zu ermöglichen.

*Inge Schmittinger,
Referentin beim Institut für Medienpädagogik und Kommunikation, Landesfilmdienst Hessen e. V.
Jugendschutzsachverständige des Landes Hessen
Vertreterin des Ständigen Vertreters*



Cosima Stracke-Nawka:

Ich finde das Freiwilligkeitsprinzip „FSK“, wie es bewiesenermaßen seit Jahrzehnten funktioniert, beispielhaft. Wenn wirtschaftliche Interessen und Gemeinwohl so zusammenfinden, wie es durch die Filmwirtschaft und die öffentliche Hand tagtäglich praktiziert wird, ist das für mich ein Grund, den Glauben an eine funktionierende soziale Marktwirtschaft nicht ganz zu verlieren. Dieses Freiwilligkeitsprinzip sollte so auch im Fernsehen und bei den neuen Medien Anwendung finden. Bedauerlich ist, dass aber eben dieses Prinzip eine Empfehlung von Filmen für eine bestimmte Altersgruppe, ähnlich wie dies in Österreich praktiziert wird, unmöglich macht. Hier sollten wir nach neuen Wegen suchen. Die Empfehlung für eine bestimmte Altersgruppe würde auch die Platzierung von Filmen im Tagesprogramm des Fernsehens erleichtern und damit dem Jugendschutz dienen.

*Cosima Stracke-Nawka,
Referentin für Jugendschutz / Medienpädagogik
Jugendschutzsachverständige des Landes Sachsen
Vertreterin des Ständigen Vertreters*

Peter Uhlig: **Aus der Prüfpraxis: Die Abstimmung**

Von einstimmig getroffenen Entscheidungen abgesehen, stellen sich Prüfergebnisse in einem quantitativen Übergewicht gegenüber einer zahlenmäßigen Unterlegenheit dar. Bei Auszählung der Stimmen entscheidet die Mehrheit über die Kennzeichnung des Prüfobjektes. Das Ergebnis, die Abstimmung, wird signalisiert durch die überwiegende Anzahl erhobener Hände. Dieser Fixierung als Abschluss einer Prüfung geht fast immer ein kürzerer oder längerer Prozess voraus, den man ebenfalls als eine Abstimmung verstehen kann. Als eine Abklärung, in der sich jede Prüferin und jeder Prüfer um eine eigene Position bemüht. Sie beginnt sich zu konkretisieren im Austausch der Meinungen.

Nach Präsentation des Prüfobjektes, wenn das Licht im Vorführraum hochgedimmt wird und die Angaben auf dem Abspann mehr und mehr verblassen, glaubt man manchmal ganz im Stillen, sein Votum, quasi als eigenes Vor-Urteil bereits zu kennen. Oder aber, man fühlt sich bisweilen zunächst ziemlich ratlos gegenüber der medialen Botschaft und seiner Bewertung. Aber keiner bleibt dabei allein auf sich angewiesen. Miteinander versucht man, sich vom Filmerlebnis zu lösen, Emotionen zu verorten und Distanz zu gewinnen. Man sortiert, strukturiert, bündelt Wahrnehmungen, Eindrücke, Assoziationen, positive und negative Bewertungen, die sich reaktiv spontan gebildet haben. In diesen Stellungnahmen, in denen man sich einander mitteilt, finden eigene Vorstellungen wechselseitig Abschwächungen, Verstärkungen, Ergänzungen oder finden gänzlich neue Aspekte. Das meint Abstimmung als Prozess in einer ersten Phase. Sie mündet in eine Eingrenzung möglicher altersspezifischer Kennzeichnungen.

Hier nun, beim eigentlichen Pro und Kontra für eine bestimmte Altersfreigabe setzt sich die Abstimmung als Prozess in einer zweiten Phase fort. In den Stellungnahmen zu den vermuteten Wirkungen auf die anvisierten Altersgruppen werden Ansichten geäußert und Argumente formuliert und vertreten. Das führt nur selten zu einer Angleichung, viel häufiger zu einer facettenreichen Polarisierung. Die unterschiedlichen Begründun-



gen des Für und Wider, ihre Akzentuierungen, ihre Relativierungen bedeuten das Einfließen, den Einfluss anderer Gesichtspunkte auf die eigenen Überlegungen. Sie verstärken oder relativieren die für sich selbst favorisierte Position, oft provozieren sie ganz einfach Widerspruch. So profiliert sich die eigene Entscheidung, aber häufig ist es dann dabei ein Mehr oder Minder in der Gewichtung, jedenfalls das Ergebnis einer Abwägung.

Die beiden skizzierten Phasen einer Abstimmung als Prozess und nicht nur als Ergebnis geben Hinweise auf praktizierte Gesprächskultur. In den Diskussionen zwischen den Mitgliedern der Prüfausschüsse gibt es eigentlich kein Rechthabenwollen, keine persönlichen Unterstellungen, keine Polemiken, keine Prestigefragen und zum Ende auch keine KampfAbstimmungen. In den Phasen der Abstimmungsfindung gibt es gelegentlich Überraschungen: Kolleginnen und Kollegen, die man kennt oder zu kennen meint, nehmen manchmal etwas anders wahr und argumentieren auch ganz anders, als man glaubte, ihnen unterstellen zu können. Und der stille Rekurs auf die Nominierung durch die öffentliche Hand oder Filmwirtschaft lässt lange schon keine Prognose auf die einzunehmende Position zu. Die Eigenständigkeit im Bewerten gründet in autonomen Personen, die Übereinstimmung in den Prüfungsgrundsätzen in einem gemeinsamen Verantwortungsbewusstsein.

Alltäglich spielt sich das so ab, ohne Aufhebens. Dabei wird manchmal im Ansatz etwas praktiziert, wird ein bisschen von dem realisiert, was Gadamer, Bollnow und andere im Gespräch sehen, eine Grundform menschlicher Begegnung und was Buber das „Dialogische Prinzip“ nennt.

*Peter Uhlig,
Prüfer der Film- und Videowirtschaft
Leitung der FSK*



Andrea Urban:

Es mag sich komisch anhören, aber auch das Betrachten von Filmen kann nach dem Prinzip Hoffnung erfolgen: Wir Jugendschutzsachverständigen haben ein bis zwei Prüfwochen im Jahr, die wir am Montagmorgen mit sechs anderen Erwachsenen in einem abgedunkelten Raum anfangen. Dann hofft so mancher oder manche, dass es den einen oder anderen guten Film in der Woche geben mag, oder man hofft, dass einem kein ehemaliger indizierter Videofilm vor die Nase gesetzt wird, der jetzt auf eine 16er-Freigabe heruntergekürzt wurde. Oder man hofft, dass die Diskussionen stringent geführt werden, damit man nicht so viel Mühe beim Verfassen der Jugendentscheide hat. Einige hoffen bestimmt, dass die Filminformationen der Verleihfirma ausreichen, um gleich übernommen werden zu können, andere dagegen, dass der in den Medien angekündigte Superknaller aus den USA schon in dieser Woche geprüft wird.

Manchmal hofft man auch nur 120 Minuten lang, dass der Film noch besser wird. Und ich hoffe, dass die Bedeutung der Filmprüfungen und der Jugendentscheide gerade auch für die Auswertung für's analoge und digitale Fernsehen stärker beachtet wird. Jenseits davon verlaufen die Filmprüfungen ganz normal.

*Andrea Urban,
Leiterin der Landesstelle Jugendschutz Niedersachsen
Jugendschutzsachverständige des Landes Niedersachsen*



Oliver Weber Hartmann: FSK und gesellschaftliche Entwicklung

In den letzten 15 Jahren hat sich in der Bundesrepublik die Medienlandschaft rasant und radikal verändert. Neben Kino und öffentlich-rechtlichem Fernsehen werden inzwischen Informationen und Unterhaltung über Kabel bzw. Satellitenfernsehen (über 30 Programme), Pay-TV, Video und Computer (Internet) empfangen. Parallel zu dieser Entwicklung im Medienbereich sind folgende Stichpunkte bezüglich politischer, gesellschaftlicher und ökonomischer Entwicklung zu konstatieren: Massenarbeitslosigkeit und damit auch Jugendarbeitslosigkeit hat sich verfestigt, die Schere zwischen Arm und Reich wird immer größer (Stichwort „Eindrittel-Zweidrittel-Gesellschaft“), soziale Bindungen werden immer stärker ausgehöhlt, die Akzeptanz politisch-moralischer Instanzen – Parteien, Gewerkschaften, Kirchen – nimmt vor allem bei Jugendlichen immer stärker ab, die freiwillige Freizeit (durch Arbeitsverkürzung) nimmt ebenso wie die aufgezwungene (durch Arbeitslosigkeit) zu. Und moralische Wertvorstellungen werden immer obsoleter. Vor diesem skizzierten Hintergrund muss meines Erachtens die FSK ihre Rolle als Hüterin des Jugendmedienschutzes erweitern im Sinne des Jugendschutzes insgesamt, will heißen: die FSK muss versuchen, alle Aspekte aufzugreifen, die Jugendliche unmittelbar betreffen. Mir ist bewusst, dass dies ein ganz hoher Anspruch ist. Aber ohne diesen Anspruch

besteht die Gefahr, dass der reine Jugendmedienschutz an den Bedürfnissen und Problemen der Jugendlichen immer stärker vorbeigeht bzw. zu einer immer stumpferen Waffe gegenüber der globalen, nicht mehr kontrollierbaren Medientechnik, z. B. Internet, wird.

*Oliver Weber Hartmann,
Diplosoziologe
Regierungsangestellter im Ministerium für Frauen,
Arbeit, Gesundheit und Soziales
Prüfer der öffentlichen Hand (Evangelische Kirche)*



Renate Zylla:

Wie oft habe ich mich gefragt, was wir in Situationen zulassen, weil wir von einem brutalen Film zum anderen relativieren. Natürlich muss man relativieren, und es entwickelt sich bei allen Prüfern eine entsprechende Praxis: „Spruchpraxis“. Ich will mir nur selbst immer dabei die Entwicklung von Verrohung bewusst machen, die man nicht unterschätzen darf. Woran orientieren wir uns über die Jahre? Am „schlimmsten“ Filmbeispiel? Es darf und kann auf keinen Fall das Argument allein gelten, „was Kinder heute alles zu sehen bekommen.“ Es liegt in unserer Verantwortung, was wir ihnen zu sehen geben. Diese Verantwortung zu tragen, schätze ich nach jeder Prüfwoche als gesellschaftspolitisch wesentliches Moment ein. Wir Erwachsenen übernehmen die Verantwortung für die Entwicklung der Kinder, die durch Medien – das ist keine Frage – stark beeinflusst wird. Und es kann nicht umgekehrt sein, dass wir Kindern noch mehr zumuten, weil sie bereits Unzumutbares gesehen haben. Ich möchte die unterschiedlichen Lebensphasen von Kindern, die ihnen eine „gewisse Medienkompetenz“ verleihen, bei jeder einzelnen Filmprüfung im Auge behalten. Wie Kinder auf Filme reagieren, erfahre ich Jahr um Jahr bei der Präsentation des Programms des Kinderfilmfestes der Internationalen Filmfestspiele Berlin.

*Renate Zylla,
Leiterin des Kinderfilmfestes der Internationalen
Filmfestspiele Berlin
Prüferin der öffentlichen Hand (Senatsverwaltung für
Wissenschaft, Forschung und Kultur Berlin)*